Matrikelnummer

Name: _____

Vorname: _____

Klausur: 1217 Öffentliches Umweltrecht

Termin: 16.09.2013 von 15.30 bis 17.30 Uhr

Prüfender Lehrstuhl: Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht sowie Völkerrecht

Maximale Punktzahl	100
Aufgabe 1	
Aufgabe 2	
Aufgabe 3	
Gesamt	

Note:

Datum:

Unterschrift(en)
der /des Prüfer(s) /in/innen

Bachelor of Laws

1217 Öffentliches Umweltrecht

Hinweise für die Bearbeitung:

- Füllen Sie zunächst den Kopf des Deckblattes und der Lösungsbögen aus!
- Überprüfen Sie sodann die Vollständigkeit der Klausurunterlagen.
  Der Sachverhalt umfasst 3 Seite(n).
- Es darf nur das gestellte Papier benutzt werden (20 Blatt und 5 Blatt Konzeptpapier).
- Verwenden Sie für die Vorarbeiten bitte nur die beigehefteten Konzeptbögen.
- Die Bearbeitungsdauer beträgt 120 Minuten.
- Als Hilfsmittel sind lediglich Gesetzestexte zugelassen. Diese Texte dürfen farblich markiert sein bzw. Unterstreichungen enthalten, aber nicht mit handschriftlichen Randbemerkungen versehen sein.
- Unterschreiben Sie die Klausur nach Fertigstellung auf der letzten beschriebenen Seite.
- Am Ende der Klausur müssen bis auf die Konzeptbögen **sämtliche** ausgeteilten Blätter zurückgegeben werden.

Insgesamt können Sie 100 Punkte erreichen. Diese gliedern sich auf die im Anschluss gestellten 1 Aufgabe wie folgt auf (bitte zur eigenen Zeiteinteilung beachten):

Aufgabe 1:	100	Punkte
Wählen Sie ein Element aus.		Wählen Sie ein Element aus.
Wählen Sie ein Element aus.		Wählen Sie ein Element aus.

Mit 50 Punkten haben Sie die Klausur bestanden.

Über das Klausurergebnis erhalten Sie eine Mitteilung.
Die Klausur bleibt an der FernUniversität.

Sachverhalt

M plant die Errichtung eines Mastgeflügelstalles für 42.000 Masthühner abseits der örtlichen Bebauung in der Gemeinde G im Bundesland L. Das Futter soll nicht selbst angebaut, sondern andernorts gekauft werden. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV, Ziff. 7.1.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV bedarf die Errichtung des Geflügelmaststalles einer Genehmigung. Das Gebäude soll 60 m lang und 40 m breit und bis zu 7,50 m hoch sein. Der ebenfalls dazugehörige Silo soll eine Höhe von 12 m haben. Durch die Verwirklichung des Projektes sollen in der strukturschwachen Region bis zu 15 neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Der für das Gebäude vorgesehene Standort befindet sich auf einem Gelände, das auf große Entfernung einsehbar, überwiegend mit Strauchwerk und vereinzelten Baumreihen bewachsen und von naturfremden Einflüssen weitgehend frei geblieben ist. Als solches ist das Gebiet Teil eines bei der Bevölkerung aus der näheren Umgebung beliebten Naherholungsgebietes. Lediglich ein eingleisiger, bis zu 3 m hoher Bahndamm einer mittlerweile stillgelegten und teilweise mit Bäumen und Sträuchern überwachsenen Nebenstrecke und eine 120 kV-Stromversorgungsleitung mit bis zu 10 m hohen Stahlmasten im Abstand jeweils von ca. 100 m voneinander beeinflussen bisher erkennbar das Landschaftsbild. Um die Einfügung des Vorhabens in das Landschaftsbild gefälliger zu gestalten, will M die Anlage mit einer dichten Reihe von landschaftsüblichen Bäumen umgeben.

M beantragt für sein Vorhaben bei der zuständigen Behörde eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Diese wird ihm nach Beteiligung der gesetzlich vorgesehenen Behörden mit Schreiben vom 3.6.2013, das ihm nachweislich am 5.6.2013 zugegangen und mit ordnungsgemäßer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist, versagt. Als Begründung führt die Behörde an, dass seinem Vorhaben – was insoweit auch zutreffend ist – zwar keine spezifisch immissionsschutzrechtlichen Einwände entgegenstünden. Insbesondere seien vom Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten. Dennoch widerspreche das Projekt im Einzelnen näher dargelegten naturschutzrechtlichen Belangen. Danach stelle die Realisierung des Vorhabens einen nach dem Naturschutzgesetz des Bundes und des Landes L unzulässigen Eingriff dar. Die geplanten Beeinträchtigungen seien schon vermeidbar. Komme es dennoch zu einer Abwägung der betroffenen Belange, gingen jedenfalls die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglicherweise betroffenen anderen Interessen der Allgemeinheit vor.

M legt gegen den Bescheid am 5.8.2013 bei der zuständigen Behörde schriftlichen Widerspruch ein. In seiner Widerspruchsbegründung verweist er unter anderem zutreffend darauf, dass es keine umweltschonendere Alternative für die von ihm geplante Anlage gebe.

In dem daraufhin ergehenden Widerspruchsbescheid vom 2.9.2013 wird die Genehmigungs-

versagung mit der bereits bekannten Begründung bestätigt.

M gibt sich damit nicht zufrieden und will Klage vor dem örtlich zuständigen Verwaltungsgericht auf Erteilung der von ihm begehrten Genehmigung erheben.

Frage: Hat die Klage des M Aussicht auf Erfolg? **(100 Punkte)**

Nehmen Sie (ggfs. hilfs-)gutachterlich Stellung.

Bearbeiterhinweise:

1. Es ist davon auszugehen, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG von Bund/Land unterliegt.
2. Das LVwVfG entspricht dem VwVfG des Bundes.
3. Von der Möglichkeit des § 78 Abs. 1 Nr. 2 VwGO, als Klagegegner die Behörde selbst zu bestimmen, hat L keinen Gebrauch gemacht.
4. Bei dem geplanten Geflügelmaststall handelt es sich um eine bauliche Anlage im Sinne von § 2 Abs. 1 der Landesbauordnung.
5. Bauplanungsrechtliche Vorschriften sind nicht zu prüfen.

Auszug aus dem Naturschutzgesetz des Landes L (LNatSchG)

§ 4 Eingriffe in Natur und Landschaft (zu § 14 BNatSchG)

(1) Als Eingriffe gelten insbesondere

1. die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen,

2. Aufschüttungen ab 2 m Höhe oder Abgrabungen ab 2 m Tiefe auf einer Grundfläche von mehr als 400 m^2,

3. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Flugplätzen und Abfalldeponien,

4. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Schienenwegen, von Straßen, von versiegelten land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen und von baulichen Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 1 der Landesbauordnung,

5. das Verlegen ober- und unterirdischer Leitungen im Außenbereich,

6. der Ausbau von Gewässern,

7. die Zerstörung oder sonstige erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung der nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes geschützten Flächen und Objekte,

8. die Beseitigung von Hecken, Alleen, Baumreihen und Streuobstwiesen, soweit sie prägende Bestandteile der Landschaft sind, sowie von Tümpeln und Weihern mit einer Fläche von mehr als 100 m^2,

9. die Umwandlung von Wald,

10. die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes. Dies gilt auch für die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, wenn sie baumschulmäßig genutzt oder als Baumschule bezeichnet werden und größer sind als 1 Hektar.

(2) Neben den in § 14 Absatz 2 und 3 BNatSchG geregelten Fällen gelten in der Regel nicht als Eingriffe

1. die Beseitigung von durch Sukzession oder Pflege entstandenen Biotopen oder Veränderungen des Landschaftsbilds auf Flächen, die in der Vergangenheit rechtmäßig baulich oder für verkehrliche Zwecke genutzt waren, bei Aufnahme einer neuen oder Wiederaufnahme der ehemaligen Nutzung (Natur auf Zeit),

2. die Verlegung von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Bäume nicht erheblich beschädigt werden,

3. Unterhaltungsmaßnahmen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen,

4. notwendige Unterhaltungsmaßnahmen zur Vermeidung der Sohlenvertiefung und zur Haltung eines gleichwertigen Wasserstandes für die Schifffahrt auf dem Rhein,

5. Erdwälle für den Lärmschutz an Straßen- und Schienenwegen.

Auszug aus der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

§ 1 Genehmigungsbedürftige Anlagen

(1) Die Errichtung und der Betrieb der im Anhang 1 genannten Anlagen bedürfen einer Genehmigung, soweit den Umständen nach zu erwarten ist, dass sie länger als während der zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden. ...

Anhang 1

7.1 *Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von ...*

7.1.3 *Mastgeflügel mit*

7.1.3.1 *40 000 oder mehr Mastgeflügelplätzen*

Konzeptbogen 1

Konzeptbogen 2

Konzeptbogen 3

Konzeptbogen 4

Konzeptbogen 5

Lösungsbögen

Lösungsbögen

Lösungsbögen

Lösungsbögen

Lösungsbögen

Lösungsbögen

Lösungsbögen

Lösungsbögen

Lösungsbögen

Lösungsbögen

Lösungsbögen

Lösungsbögen

Lösungsbögen

Lösungsbögen

Lösungsbögen

Lösungsbögen

Lösungsbögen

Lösungsbögen

Lösungsbögen

Lösungsbögen